

überwachen, die Kranken- und Armenanstalten sowie die Schulen in gesundheitlicher Hinsicht zu beaufsichtigen und den Vollzug der zahlreichen Vorschriften über Impfung, Totenbeschau und Beerdigungsplätze wahrzunehmen hat. Das Impfgesetz 8 X 74 regelt die Durchführung der obligatorischen Schutzpockenimpfung (des Impfwanges). Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in L. sind nur diplomierte Doktoren der Medizin, zur Ausübung der tierärztlichen Praxis nur patentierte Tierärzte zugelassen; öffentlich anerkannten Ärzten angrenzender Staaten ist es erlaubt, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf in L. auszuüben; als Geburtshelferinnen dürfen nur solche Frauenpersonen praktizieren, welche an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichtet wurden und die erworbene Befähigung durch Zeugnisse ausweisen können. Die in Österreich mit B. 10 IX 97, R. 216, erlassenen Dienstvorschriften für Hebammen wurden mit B. 31 VIII 1906 im wesentlichen auch für liechtensteinische Hebammen rezipiert. Für die Verabfolgung von Medikamenten aus den in L. bestehenden Apotheken gilt die österr. Arzneitaxe. Dem Dresdener internationalen Übereinkommen 15 IV 93 (österr. R. 69 ex 1894) sowie dem Übereinkommen 20 III 96 zwischen Österr.-Ungarn und der Schweiz, betreffend Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr bei Choleraepidemie (österr. R. 154), ist L. beigetreten. — c) Feuerpolizei. Nach dem Feuerpolizeigesetz 11 X 65 fungiert zur Überwachung pünktlicher Durchführung der bezüglichen Vorschriften in jeder Gemeinde unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates eine Feuerschaukommission, welche aus dem Kommandanten der Gemeindefeuerlöschanstalten und aus 3—5 vom ständigen Gemeinderate aus den stimmberechtigten Bürgern gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Gemeinderate angehören muß) gebildet ist. Alle männlichen 16—60jährigen Bewohner einer Gemeinde sind nach den in der Feuerlöschordnung 24 X 65 angegebenen Grundsätzen als Feuerwehrglieder zu organisieren. Die Versicherung der Wohngebäude gegen Feuerlöschungen ist obligatorisch. Die in L. zugelassenen Feuerversicherungs-gesellschaften haben nach G. 26 XII 1906 zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner beizutragen. — d) Baupolizei. Zu Neu-, Um- und Zubauten ist ein bei der Regierung nachzuforschender Baukonsens erforderlich; die Bedingungen, unter welchen derselbe erteilt werden kann, ergeben sich aus dem Feuerpolizeigesetz 11 X 65 und aus der B. O. 14 VII 70; als Hilfsorgan für Handhabung der Bau- und Feuerpolizei ist gemäß G. 14 I 1904 in jeder Gemeinde ein beideter Bauaufseher zu bestellen.

d) Gemeinwesen. Die Normen für die Gemeindeverwaltung sind in dem Gem. G. 24 V 64 und in verschiedenen Nachtragsgesetzen enthalten. Die Auflösung bestehender und die Bildung neuer Ortsgemeinden kann nur mit Zustimmung des L. L. und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist teils ein selbständiger, teils ein übertragener. Die Ge-

meindeverwaltung unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates.

Die Gemeindebewohner unterscheiden sich aus dem Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft in Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, aus dem Gesichtspunkte der Heimatzuständigkeit in Bürger, Niederlassene und Fremde, aus dem Gesichtspunkte des Stimmrechtes in Stimmfähige und Nichtstimmfähige.

Jeder liechtensteinische Staatsbürger muß einer liechtensteinischen Ortsgemeinde als Bürger angehören, kann aber nur in einer liechtensteinischen Ortsgemeinde Bürger sein; alle liechtensteinischen Bürger haben das Anrecht auf den Mitgenuß am Gemeindevermögen, sofern sie die Gemeindefausten tragen. Über Erwerb und Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes trifft G. 28 III 64 die näheren Dispositionen.

Die stimmfähigen Staatsbürger üben ihr Stimmrecht in der Gemeindeversammlung aus, durch welche auch die Gemeindevertretungswahlen erfolgen; aus welchen Anlässen außerdem Gemeindeversammlungen zu berufen sind, ist in dem Gem. G. (§§ 41 und 42) festgesetzt. Bei Gemeindeversammlungen stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnhafte, eigenberechtigte liechtensteinische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher gesetzlich vom Stimmrechte (aktiven Wahlrechte) nicht ausgeschlossen ist; bei Fragen, die das Gemeindegut betreffen, sind nur Bürger stimmberechtigt; Personen, welche eine Armenunterstützung genießen und Frauen besitzen kein Stimmrecht; die sonstigen Ausschließungsgründe und die Dauer der Ausschließung sind durch G. 8 VIII 98 bestimmt; von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (dem passiven Wahlrechte) sind außer den vom Stimmrechte Ausgeschlossenen auch Personen, welche in einem Gefindeverhältnisse stehen, ausgenommen; jeder Stimmfähige ist verpflichtet, der ordnungsmäßig berufenen Gemeindeversammlung beizuwohnen; ungerechtfertigte Abwesenheit zieht Geldstrafe nach sich.

Die Ortsgemeinde wird durch den Ortsvorsteher sowie durch den ständigen und in gewissen Fällen durch einen verstärkten Gemeinderat vertreten. Dem ständigen Gemeinderate gehören an: Der Ortsvorsteher, der Gemeindefassier und nach Verhältnis der Seelenzahl mindestens 3, höchstens 7 andere Mitglieder; alle diese Funktionäre werden (durch die Gemeindeversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt und haben aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteherstellvertreter zu wählen; die Leitung der Wahl obliegt der Regierung; jeder Gewählte ist bei Strafe verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern er nicht einen der im G. 29 IX 1900 aufgezählten Ablehnungsgründe besitzt. Ortsvorsteher und Fassier, welche ebenso wie der Ortsvorsteherstellvertreter in Eid genommen werden, haben Anspruch auf einen fixen, gemäß G. 29 IX 1900 auszumittelnden Gehalt, während das Amt der übrigen Gemeinderatsmitglieder unentgeltlich ist. Dem verstärkten Gemeinderate, welcher aus den Funktionären des ständigen Gemeinderates und aus einer gleichen Anzahl von fallweise durch die Gemeindeversamm-